

Beseitigung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte

Das Recht als Mittel der Politik

„Das Recht ist das entscheidende Mittel, mit dessen Hilfe die Arbeiter-und-Bauern-Macht ihre politische Zielsetzung verwirklicht.“ (Ministerpräsident Otto Grotewohl auf der 3. Parteikonferenz der SED im März 1956.)
„Die Grundlage der Wissenschaft vom Wesen des Rechts ist die marxistisch-leninistische Erkenntnis, daß das Recht der zum Gesetz erhobene Wille der herrschenden Klasse — in der Deutschen Demokratischen Republik der Wille der unter der Führung der Arbeiterklasse stehenden Werktätigen und patriotischen Schichten des deutschen Volkes — ist.“ (Justizminister Hilde Benjamin in „Staat und Recht“ 1955, S. 236.) Mit diesen Ausführungen ist die in der SBZ herrschende Auffassung vom Recht und von der ihm obliegenden Funktion beim „Aufbau des Sozialismus“ genügend gekennzeichnet. Immer wieder wird auf die dem Recht zuerkannten Funktionen hingewiesen, und unverbrüchliche — absolute — Rechtswerte werden bewußt und nachdrücklich geleugnet.

DOKUMENT 113

Auszug

aus einer Disposition zur staatspolitischen Schulung vom 21. 1. 1956

„Die Justiz im System der Staatsorgane des Arbeiter- und-Bauernstaates“

herausgegeben vom Justizministerium und Generalstaatsanwalt der DDR

Die Justizorgane im Staat der Arbeiter und Bauern

Um Wesen und Aufgaben der Justizorgane im System unserer Staatsmacht zu verstehen, sind zunächst einige der wichtigsten Grundsätze der Lehre vom Staat der Deutschen Demokratischen Republik zu behandeln.

1. Der Staat der Deutschen Demokratischen Republik ist das Hauptinstrument bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus. In ihm hat die Arbeiterklasse die Führung über alle in der Nationalen Front zusammenwirkenden fortschrittlichen Kräfte. Sie ist mit den werktätigen Bauern verbunden. Das ist die Staatsmacht der Arbeiter und Bauern (vgl. Grotewohl, „Verbesserung der Arbeit des Staatsapparates . . .“, Diskussionsrede auf der 25. ZK-Tagung, Broschüre S. 5).

Die Staatsmacht in der Deutschen Demokratischen Republik hat folgende Aufgaben zu erfüllen: Brechung des Widerstandes der enteigneten Großkapitalisten und der Großgrundbesitzer, insbesondere Verhinderung jedes Versuches, ihre alte Macht wiederherzustellen.

Verteidigung der Errungenschaften der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik gegen die

äußeren Feinde. Verteidigung des Friedenslagers gegen jeden Versuch einer imperialistischen Aggression.

Organisierung des Aufbaues des Sozialismus mit Hilfe des Zusammenschlusses der Werktätigen und aller fortschrittlichen Bürger um die Arbeiterklasse.

Es gibt somit für den Staat die Unterdrückungsfunktion gegen die inneren und äußeren Feinde, die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Funktion zum Aufbau der sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik.

3.

Alle Justizorgane sind mit ihren speziellen Aufgaben eingeordnet in das System des Staates der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind also den Bürgern und Bauern über die Volksvertretung und in der Berichterstattung für ihre Arbeit rechenschaftspflichtig, haben demgemäß **in ihrer gesamten Arbeit parteilich für die Interessen der Werktätigen sich einzusetzen.**

DOKUMENT 114

Auszug

aus dem Beschluß des 25. Plenums des ZK der SED (24.—27. 10. 1955)

..... Unser Recht dient der Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht, dem Aufbau des Sozialismus und der Sicherung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes. Die Fragen des Rechts sind von großer Bedeutung im ideologisch-politischen Kampf gegen die reaktionären bürgerlichen Ideologien und für den Aufbau des Sozialismus. **Das Recht ist ein wichtiger Hebel zur Durchsetzung und Festigung des ökonomischen Fortschritts** und zur Sicherung der Lebensgrundlage und Rechte der Bürger.

Quelle: „Staat und Recht“ 1956, S. 2.

Das Prinzip der Parteilichkeit

Weil das Recht dem Aufbau des Sozialismus zu dienen hat, müssen alle Gesetze und ihre Anwendung die Erreichung dieses Ziels fördern, sie müssen der Klasse der Werktätigen dienlich sein. Die konkrete Rechtsanwendung muß „parteilich“ sein. Jede Tendenz, Rechtsfragen unparteilich entscheiden zu wollen, wird scharf zurückgewiesen.

DOKUMENT 115

Auszug

aus „10 Jahre demokratische Justiz in Deutschland“ von Hilde Benjamin und Dr. Ernst Melsheimer

..... Unsere demokratischen Richter und Staatsanwälte kennen auch die Aufgaben, die sie in der heutigen, der zweiten Etappe unserer gesellschaftlichen Entwicklung zu erfüllen haben. Heute gilt es deshalb, die ganze Schärfe des Gesetzes anzuwenden auf Verbrechen, die sich gegen die Grundlagen unserer Arbeiter-und-Bauernmacht richten, denn hier vor allem